



Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Christian Görke, MdB
Amtierender Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Donnerstag, 29. Oktober 2026

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (BT-Drucksache 21/8283) anlässlich der öffentlichen Anhörung am 2. November 2026 – hier: Digitalisierungsbezogene Regelungen der Abgabenordnung (Artikel 18, 19 und 21), des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 4, 5 und 9) sowie ergänzend § 158 Absatz 2 AO

Bezug: Stellungnahme des IDSt vom 12. Juni 2026 zum Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 19.05.2026)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Institut für Digitalisierung im Steuerrecht (IDSt) hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen am 12. Juni 2026 zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 Stellung genommen. Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 2. November 2026 schreiben wir diese Stellungnahme auf Grundlage des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 21/8283 vom 30. September 2026) fort. Berücksichtigt sind die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2026 (Anlage 3 der Drucksache), die Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 4) und die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (Anlage 2).

Wir beschränken uns wie bisher auf Regelungen mit Bezug zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses zugänglich machen könnten.

I. Vorbemerkung

Das IDSt versteht sich als Institution, die effiziente Konzepte digitaler Prozesse im Steuerwesen aktiv mitgestaltet und zugleich die dabei entstehenden Rechtsfragen im ganzheitlichen Blick behält. Eine leistungsfähige, automationsgestützte Finanzverwaltung setzt nicht nur technisch

tragfähige, sondern auch rechtssichere Verfahren voraus. Die Rechtsfragen reichen dabei über das Steuerverfahrensrecht hinaus in Verfassungsprinzipien, den **Datenschutz** und die **KI-Regulierung** – namentlich die unmittelbar geltende DSGVO und die KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689).

Gegenüber dem Referentenentwurf hat sich die Ausgangslage in drei Punkten verschoben: Die Rechtsgrundlage für KI-Systeme der Finanzverwaltung (§ 29c AO) ist im Regierungsentwurf entfallen, vom Bundesrat aber in geänderter Fassung erneut vorgeschlagen worden. Die elektronische Bekanntgabe (§§ 122a, 124, 125 AO) ist erweitert und auf den 1. Januar 2027 verschoben worden. Die erweiterte elektronische Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) soll erst ab dem Veranlagungszeitraum 2029 gelten. Unsere Anregungen sind entsprechend angepasst.

II. Zusammenfassung der Anregungen

- **§ 29c Abs. 1 AO – KI-Rechtsgrundlage (Bundesrat, Ziffer 43):** Das IDSt unterstützt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Training und Betrieb von KI-Systemen; ein eigenes Gesetz zur KI-Nutzung durch Finanzbehörden erscheint aber deutlich vorzugswürdig gegenüber einem „Schnellschuss“ noch im Jahressteuergesetz 2026. Gesetzliche Mindestanforderungen wie überprüfbare Voraussetzungen, Zweckbindung, Verarbeitungskonzept, turnusmäßige Erforderlichkeitsprüfung mit Löschpflicht, technische Sicherungen und menschliche Verantwortung sind zu regeln. Aus IDSt-Sicht sind hierbei auch **Transparenzregeln** dringend erforderlich wie ein öffentliches KI-Verzeichnis und eine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Einen Formulierungsvorschlag in Anknüpfung an die Fassung des Bundesrates enthält Abschnitt III.1.
- **§ 30 AO – Steuergeheimnis:** Der direkte Drittabruf (Abs. 6 Satz 2) bedarf einer hinreichend bestimmten Abrufnorm, lückenloser Protokollierung, der Wahrung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO und klarer Löschfristen. Die neue Offenbarungsbefugnis gegenüber den Rechnungshöfen (Abs. 4 Nr. 1c) begrüßt das IDSt als Baustein externer Kontrolle.
- **§§ 122a, 124, 125 AO, Art. 97 § 28 EGAO – Elektronische Bekanntgabe:** Der digitale Regelfall ist richtig. Notwendig sind aber eine gesetzliche Definition des „aktiven“ Nutzerkontos, ein Schriftform-Fallback, ein Hinweis an Altantragsteller, bevor deren Anträge auf postalische Bekanntgabe ihre Wirkung verlieren, sowie der Grundsatz, dass eine Bekanntgabe entgegen einem wirksamen Antrag erst mit dem tatsächlichen Abruf bewirkt ist.
- **§ 41b EStG, § 4 Abs. 3 LStDV – Lohnsteuerbescheinigung:** Die Verschiebung auf 2029 wird begrüßt; sie sollte für die Ausarbeitung ein frühzeitig veröffentlichtes, mit der Digitalen Lohnschnittstelle (DLS) abgestimmtes Datenschema genutzt werden. Die Härtefallregelung sollte erhalten bleiben. Den Vorschlag des Bundesrates zur digitalen Aufbewahrung der Lohnkontounterlagen (Ziffer 33) sollte der Bundestag bereits in diesem Gesetz aufgreifen.
- **§42g Abs. 3 EStG – Lohnsteuer-Nachschau:** Der Datenzugriff ist auf Daten zu beschränken, die nicht bereits über die DLS bereitgestellt werden (Once-Only).

- **Über den Entwurf hinaus – § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO:** Streichung der an Schnittstellenmängel anknüpfenden Rechtsfolge; hilfsweise gesetzliche Fehlerkategorien und eine Nichtbeanstandungsregel.
- **Ergänzend:** elektronische Benachrichtigung bei Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2c AO-E) sowie Unterstützung der Prüfbitten des Bundesrates zur elektronischen Übermittlung von Verlustbescheinigungen (Ziffer 27).

III. Bewertung im Einzelnen

1. § 29c Abs. 1 AO – Rechtsgrundlage für KI-Systeme der Finanzverwaltung (Stellungnahme des Bundesrates, Ziffer 43)

Sachstand. Der Referentenentwurf sah in Artikel 18 Nr. 5 vor, die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO ausdrücklich auf KI-Systeme der Finanzbehörden, einschließlich ihres fortlaufenden Betriebs, zu erstrecken. Der Regierungsentwurf enthält diese Regelung nicht mehr. Der Bundesrat schlägt sie in geänderter Fassung erneut vor (BT-Drs. 21/8283, S. 177): Die Entwicklung soll insbesondere das Trainieren, Validieren und Testen umfassen, die Verarbeitung soll sich auf unstrukturierte Inhalte und technisch abgeleitete Darstellungen (etwa Tokens und Vektoreinbettungen) erstrecken, und für den fortlaufenden Betrieb soll die Erforderlichkeit genügen, wenn das System ohne die Daten in seiner Funktionsfähigkeit „erheblich beeinträchtigt“ würde. Die Daten sollen innerhalb eines Jahres nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks gelöscht werden. Die Bundesregierung hat zugesagt, den Vorschlag zu prüfen (S. 189). Die Frage liegt damit dem Bundestag zur Entscheidung vor.

Bewertung. Das IDSt hält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Sache für folgerichtig. Ein **eigenes Gesetz zur KI-Nutzung durch Finanzbehörden** erscheint aber **deutlich vorzugswürdig** gegenüber einem „Schnellschuss“ noch im Jahressteuergesetz 2026. Gesetzliche Mindestanforderungen wie überprüfbare Voraussetzungen, Zweckbindung, Verarbeitungskonzept, turnusmäßige Erforderlichkeitsprüfung mit Löschpflicht, technische Sicherungen und menschliche Verantwortung sind geboten. Ohne eine ausdrückliche Rechtsgrundlage bewegen sich Training und Betrieb von KI-Systemen der Finanzverwaltung in einer rechtlichen Grauzone. Gegenüber dem Referentenentwurf enthält die Fassung des Bundesrates zwei Verbesserungen: Sie benennt die Entwicklungsphasen klar, und sie stellt im letzten Satz der neuen Nummer 4 klar, dass sich die Befugnis zum Einsatz eines Verfahrens bei der Vorbereitung oder dem Erlass einer Einzelfallentscheidung nach den dafür geltenden Vorschriften richtet. Diese Trennung zwischen Datennutzung und Entscheidungsbefugnis ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Fassung des Bundesrates übernimmt jedoch die Schwächen des Referentenentwurfs, auf die das IDSt bereits im Juni hingewiesen hat:

- **Offene Begriffe ohne Verfahrenssicherung.** „Fortlaufender Betrieb“, „erheblich beeinträchtigt“ und „unverhältnismäßiger Aufwand“ bleiben ohne dokumentierte Erforderlichkeitsprüfung und ohne Verarbeitungskonzept. Nach dem grundrechtlichen Wesentlichkeitsvorbehalt hat der Gesetzgeber die konzeptionellen Mindestanforderungen für den Umgang mit nicht anonymisierten Massendaten selbst festzulegen. Das BVerfG hat in der Entscheidung zur

Antiterrordatei (Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) betont, dass Konkretisierungsspielräume, die sich ohne Kontrollerwartung ausfüllen, durch Dokumentations- und Transparenzpflichten aufzufangen sind.

- **Löschregel ohne Endpunkt.** Im fortlaufenden Betrieb entfällt der Verarbeitungszweck nicht. Eine Löschpflicht, die erst „nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks“ einsetzt, läuft deshalb auf eine zeitlich unbegrenzte Speicherung hinaus (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Erforderlich ist eine turnusmäßige, dokumentierte Erforderlichkeitsprüfung in festen Höchstabständen. Die Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO und die Aktenlöschfristen der Länder bleiben davon unberührt; umgekehrt rechtfertigt § 147 AO keine zehnjährige Vorhaltung von KI-Datenbeständen.
- **Keine Transparenz.** Werden planmäßig Daten anderer Steuerpflichtiger verarbeitet, greifen die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO. Da eine Einzelunterrichtung regelmäßig unmöglich ist, verlangt Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO geeignete Maßnahmen einschließlich der Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Der Verweis der Begründung des Bundesrates auf die unveränderte Fortgeltung von DSGVO und KI-Verordnung ist zutreffend, ersetzt aber keine nationale Ausgestaltung.
- **Keine Evaluierung.** Mit Blick auf die Dynamik der KI-Entwicklung sollte der Gesetzgeber eine regelmäßige Berichtspflicht vorsehen. Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass für den Entwurf insgesamt keine Evaluierung vorgesehen ist (BT-Drs. 21/8283, S. 134).

Das IDSt regt unabhängig von der Frage, wann und wo die KI-Regelung erfolgt, dringend an, die Fassung des Bundesrates weiterzuentwickeln und um einen neuen Absatz 1a zu ergänzen.¹

Formulierungsvorschlag: (Ergänzung zu Artikel 18 Nr. 4a – neu – in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, Ziffer 43; § 29c Abs. 1a – neu – AO):

„(1a) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 für KI-Systeme im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 ist nur zulässig, wenn die Finanzbehörde für das konkret bezeichnete System vor Beginn der Verarbeitung ein Verarbeitungskonzept dokumentiert hat. Das Verarbeitungskonzept enthält insbesondere den Zweck, die Datenkategorien, die Gründe, aus denen anonymisierte, synthetische oder pseudonymisierte Daten nicht ausreichen, die Zugriffsbefugnisse, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Protokollierung sowie das Prüf- und Löschkonzept. Für den fortlaufenden Betrieb prüft und dokumentiert die Finanzbehörde in Abständen von längstens 36 Monaten, ob die Weiterverarbeitung weiterhin erforderlich ist; nicht mehr erforderliche Daten sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres, zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach § 147, sowie die für das Besteuerungsverfahren geltenden Aufbewahrungs- und Löschregelungen bleiben unberührt. Das Bundeszentralamt für Steuern führt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der KI-Systeme, für die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 weiterverarbeitet werden, mit allgemein verständlichen Angaben zu Einsatzbereich, Verarbeitungszweck, Datenkategorien und zur Gewährleistung der menschlichen

¹ Die Verordnung (EU) 2024/1689 wird in der Aufstellung der EU-Rechtsakte am Ende des Gesetzestextes weiterhin aufgeführt (BT-Drs. 21/8283, S. 45), obwohl nach Streichung der Regelung zu § 29c AO keine Vorschrift des Regierungsentwurfs mehr auf sie Bezug nimmt.

Aufsicht. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle zwei Jahre über den Einsatz von KI-Systemen in den Finanzbehörden.“

Ergänzend sollte die Gesetzesbegründung klarstellen, dass die Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen nach der KI-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere Aufzeichnung (Art. 12), menschliche Aufsicht (Art. 14) und Unterrichtung der Betroffenen (Art. 26 Abs. 11) – unberührt bleiben, und dass belastende Einzelfallentscheidungen nicht allein auf ein KI-Ergebnis gestützt werden.

2. § 30 AO – Steuergeheimnis, direkter Drittabruf und Rechnungsprüfung (Artikel 18 Nr. 5)

Sachstand. Der direkte Abruf geschützter Daten durch Dritte im Rahmen einer zulässigen Offenbarung (§ 30 Abs. 6 Satz 2 AO-E) ist gegenüber dem Referentenentwurf unverändert; Abs. 6 Satz 1 ist redaktionell überarbeitet. Neu ist § 30 Abs. 4 Nr. 1c AO-E: Die Offenbarung wird für Rechnungsprüfungsverfahren über Verfahren nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO zugelassen. Nach der Begründung erfasst dies auch Daten, die im Rahmen der Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 AO bekannt geworden sind (BT-Drs. 21/8283, S. 111).

Bewertung. Die Anregungen des IDSt zum Drittabruf sind nicht aufgegriffen worden und bleiben unverändert einschlägig: Der Drittabruf darf kein Blankoscheck für Schnittstellenzugriffe werden. Die Abrufnorm muss abrufberechtigte Stelle, Zweck, Datenkategorien und wesentliche Modalitäten bestimmt festlegen; jeder Abruf ist zu protokollieren; der Auskunftsanspruch über Empfänger (Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) muss erfüllbar bleiben; für abgerufene Daten und Protokolldaten fehlen Löschrufen.

Die neue Nummer 1c bewertet das IDSt positiv. Sie ermöglicht den Rechnungshöfen, auch automatisierte Verfahren der Finanzverwaltung einschließlich der Datenverarbeitung nach § 29c AO zu prüfen. Sie kann damit ein Baustein der externen Kontrolle sein, die das IDSt für KI-Systeme anmahnt (oben Ziffer 1).

Ergänzungsvorschläge: (zu Artikel 18 Nr. 5 Buchst. b; § 30 Abs. 6 AO-E, nach dem neuen Satz 2):

„Die gesetzliche Zulassung des Abrufs muss die abrufberechtigten Stellen, den Abrufzweck, die abrufbaren Datenkategorien und die wesentlichen Abrufmodalitäten hinreichend bestimmt festlegen. Jeder Abruf ist automatisiert zu protokollieren; die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Abrufs, zu Sicherheitszwecken und zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden. Abgerufene Daten sind von der abrufenden Stelle zu löschen, sobald sie für den Abrufzweck nicht mehr erforderlich sind; Protokolldaten sind nach Ablauf der zur Kontrolle erforderlichen Frist, längstens nach drei Jahren, zu löschen, soweit nicht ein laufendes Kontroll-, Aufsichts- oder Gerichtsverfahren eine längere Aufbewahrung erfordert.“

3. §§ 122a, 124, 125 AO und Art. 97 § 28 EGAO – Elektronische Bekanntgabe (Artikel 19 Nr. 3 bis 5, Artikel 21)

Sachstand. Das Bekanntgabepaket ist in Artikel 19 verlagert worden und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Inhaltlich geht der Regierungsentwurf über den Referentenentwurf hinaus:

- Die Bereitstellung zum Datenabruf soll der Regelfall sein, wenn der Beteiligte über ein **aktives Nutzerkonto** verfügt – unabhängig davon, ob die Erklärung elektronisch oder auf Papier

abgegeben wurde (§ 122a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO-E). Was „aktiv“ bedeutet, regelt allein die Begründung (gültige, nicht abgelaufene und nicht widerrufen Authenticisierung; BT-Drs. 21/8283, S. 121).

- Der Antrag auf postalische Bekanntgabe kann nur noch elektronisch über das Nutzerkonto, die ERIC-Schnittstelle oder die Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer und nur noch mit Dauerwirkung gestellt werden; eine E-Mail genügt nicht.
- Anträge auf postalische Bekanntgabe, die nach bisherigem Recht wirksam gestellt wurden, sind für Bekanntgaben nach dem 31. Dezember 2026 nur noch zu berücksichtigen, wenn sie elektronisch gestellt wurden (Art. 97 § 28 Abs. 3 EGAO-E).
- Nach § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E steht die Wahl des „falschen“ Bekanntgabewegs der Wirksamkeit nicht entgegen; nach dem neuen § 125 Abs. 3 Nr. 5 und 6 AO-E führen Form- und Bekanntgabefehler insoweit auch nicht zur Nichtigkeit.

Bewertung. Der digitale Regelfall ist sachgerecht, wenn er beweissicher und rechtsschutzschonend ausgestaltet ist. Die Ausweitung erhöht den Regelungsbedarf, den das IDSt im Juni beschrieben hat:

- **Bestimmtheit.** Ob ein Verwaltungsakt wirksam elektronisch bekannt gegeben werden kann, hängt künftig allein am Status „aktiv“. Dieses Tatbestandsmerkmal gehört in das Gesetz, nicht nur in die Begründung.
- **Papiererklärer.** Wer ein Nutzerkonto besitzt, seine Erklärung aber auf Papier abgibt, rechnet typischerweise mit einem Bescheid per Post. Die erstmalige elektronische Bekanntgabe sollte deshalb mit einem einmaligen schriftlichen Hinweis auf den Wechsel des Bekanntgabewegs verbunden werden.
- **Altanträge.** Art. 97 § 28 Abs. 3 EGAO-E nimmt formfrei und wirksam gestellten Anträgen ihre Wirkung, ohne dass die Betroffenen davon erfahren. Das berührt den Vertrauensschutz und trifft gerade die Steuerpflichtigen, die sich ausdrücklich gegen die elektronische Bekanntgabe entschieden haben. Die Rechtsfolge sollte erst eintreten, nachdem die Finanzbehörde die Antragsteller schriftlich auf das Erfordernis eines elektronischen Antrags hingewiesen hat.
- **Fallback.** Für Störungs-, Härte- und atypische Vollmachtsfälle fehlt weiterhin ein Schriftform-Fallback; Eingang, Wirksamkeitszeitpunkt und Widerruf des Antrags sollten elektronisch bestätigt werden.
- **Wirksamkeit und Nichtigkeit.** Das Zusammenspiel von § 124 Abs. 1 Satz 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 6 AO-E führt dazu, dass auch die Missachtung eines wirksamen Antrags auf postalische Bekanntgabe ohne Folgen für Wirksamkeit und Fristbeginn bleibt. Maßgeblich sollte in diesem Fall der tatsächliche Abruf sein (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Wiedereinsetzung nach § 110 AO ist dafür kein gleichwertiger Ersatz, weil sie die Darlegungslast dem Steuerpflichtigen auferlegt.

Ergänzungsvorschläge:

(1) zu Artikel 19 Nr. 3 Buchst. a (§ 122a Abs. 1 AO-E), neuer Satz nach Satz 2:

„Ein Nutzerkonto ist aktiv, wenn es registriert und freigeschaltet ist und im Zeitpunkt der Bereitstellung eine gültige Möglichkeit zur Authentisierung der zum Abruf berechtigten Person besteht. Wird einem Beteiligten, der seine Erklärung nicht elektronisch übermittelt hat, erstmals ein Verwaltungsakt zum Datenabruf bereitgestellt, ist er hierauf zusätzlich schriftlich hinzuweisen.“

(2) zu Artikel 19 Nr. 3 Buchst. b (§ 122a Abs. 2 AO-E), neue Sätze nach Satz 1:

„Ist eine elektronische Antragstellung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich oder dem Empfangsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar, ist der Antrag in Schriftform zulässig. Eingang, Wirksamkeitszeitpunkt und Widerruf des Antrags sind elektronisch zu bestätigen und im Nutzerkonto oder über die amtlich bestimmte Schnittstelle abrufbar zu dokumentieren.“

(3) zu Artikel 19 Nr. 4 (§ 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E), Anfügung:

„; in den Fällen der Nummer 2 gilt der Verwaltungsakt nicht vor dem tatsächlichen Abruf als bekannt gegeben. Auf die abweichende Bekanntgabeform und den Fristbeginn ist in der Benachrichtigung hervorgehoben hinzuweisen; der Zeitpunkt des Abrufs ist zu protokollieren.“

(4) zu Artikel 21 Nr. 2 (Art. 97 § 28 Abs. 3 EGAO-E), Anfügung:

„Satz 1 ist erst anzuwenden, nachdem die Finanzbehörde den Antragsteller schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sein Antrag nur bei elektronischer Antragstellung weiter berücksichtigt wird, frühestens jedoch drei Monate nach Zugang des Hinweises.“

4. § 41b Abs. 1 EStG und § 4 Abs. 3 LStDV – Erweiterte elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Artikel 5 Nr. 1, Artikel 9)

Sachstand. Der erweiterte Bescheinigungskatalog des § 41b Abs. 1 EStG und der Wegfall der Aufzeichnungserleichterung in § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV sind inhaltlich unverändert. Das Inkrafttreten ist um ein Jahr auf den 1. Januar 2029 verschoben worden; die Neufassung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist unverändert: rund 42,9 Mio. Euro einmalig für § 41b EStG und rund 244 Mio. Euro einmalig für den Wegfall der Aufzeichnungserleichterung (BT-Drs. 21/8283, S. 57). Der Nationale Normenkontrollrat hält fest, dass der Wirtschaft insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 290 Mio. Euro entsteht, eine Entlastung der Wirtschaft „insgesamt nicht statt[findet]“ und ihm die Stellungnahmen der Länder nicht vorgelegt wurden (S. 135).

Der Bundesrat schlägt vor, die Einzelbescheinigung der Reisekostenerstattungen entbehrlich zu machen, wenn der Arbeitgeber mit dem Großbuchstaben „R“ bestätigt, dass er die Reisekosten in Höhe des zustehenden Werbungskostenabzugs vollständig erstattet (Ziffer 19, S. 159); er stützt sich dabei auch auf den Grundsatz der Datenminimierung. Die Bundesregierung lehnt dies ab (S. 186). Zudem schlägt der Bundesrat eine Rechtsgrundlage für die digitale Aufbewahrung der zum Lohnkonto zu nehmenden Unterlagen vor (§ 4 Abs. 5 LStDV-E; Ziffer 33, S. 170). Die Bundesregierung lehnt dies für dieses Gesetz ab und verweist auf eine Mantelverordnung 2027 (S. 188).

Bewertung. Die Verschiebung schafft die Vorlaufzeit, die das IDSt angemahnt hat. Sie löst die Sachfragen aber nicht: Die zu übermittelnden Daten müssen auf bestehenden Aufzeichnungspflichten beruhen, ihre typischen Datenquellen (Reisekostensysteme, Tabellenkalkulationen) liegen vielfach

außerhalb der Lohnbuchführung, und die Änderungen wirken auf die DLS zurück. Die Zeit bis 2029 sollte deshalb genutzt werden, um ein mit der DLS abgestimmtes Datenschema unter Beteiligung der Hersteller von Lohnabrechnungssoftware zu veröffentlichen. Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten zuzulassen, sollte als Härtefallregelung erhalten bleiben.

Den **Befund des Bundesrates zur Datenminimierung** teilt das IDSt. Der Vorschlag eines Großbuchstabens „R“ sollte im weiteren Verfahren nicht verworfen, sondern auf seine Vereinbarkeit mit dem künftigen digitalen Abgleich geprüft werden – etwa als **optionale Vereinfachung** für Arbeitgeber, deren Reisekostenabrechnung nicht mit der Lohnbuchführung verbunden ist.

Die digitale Aufbewahrung der Lohnkontounterlagen (Ziffer 33) sollte bereits in diesem Gesetz geregelt werden. Die Bundesregierung hat dem gleichlautenden Vorschlag bereits 2024 zugestimmt (BT-Drs. 20/13157). Der Einwand fehlenden Sachzusammenhangs überzeugt nicht: Artikel 9 des Entwurfs ändert ohnehin § 4 LStDV und tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie die erweiterte Lohnsteuerbescheinigung. Die durchgängig digitale Lohnabrechnung setzt die digitale Aufbewahrung der Belege voraus.

Ergänzungsvorschläge:

(1) Übernahme des Vorschlags des Bundesrates (Ziffer 33) als neuer Satz bzw. Absatz in § 4 LStDV im Rahmen von Artikel 9:

„Für die Aufbewahrung der zum Lohnkonto zu nehmenden Unterlagen und Belege gilt § 147 Absatz 2 der Abgabenordnung entsprechend.“

(2) Beibehaltung der Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 LStDV zuzulassen (Härtefallregelung), statt der ersatzlosen Streichung des § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV.

(3) Entschließung bzw. Ergänzung der Begründung: Das Datenschema der erweiterten Lohnsteuerbescheinigung wird bis spätestens 31. Dezember 2027 im Benehmen mit den Herstellern von Lohnabrechnungssoftware veröffentlicht und mit der aktuellen Version der DLS abgeglichen.

5. § 42g Abs. 3 EStG – Datenzugriff bei der Lohnsteuer-Nachschau (Artikel 4 Nr. 7)

Sachstand und Bewertung. Die Regelung ist unverändert; sie entspricht nahezu wortgleich § 27b Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG. Anders als bei der Umsatzsteuer-Nachschau steht für die Lohnsteuer-Nachschau mit der DLS (§ 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStDV) bereits eine standardisierte Schnittstelle zur Verfügung. **Doppelabfragen sind im Sinne des Once-Only-Prinzips zu vermeiden.** Der in der Bürokratiekostenschätzung angesetzte Aufwand von 30 Minuten je Fall unterschätzt zudem die Einrichtung eines auf Leserechte und relevante Daten beschränkten Direktzugriffs.

Ergänzungsvorschlag (zu Artikel 4 Nr. 7; § 42g Abs. 3 EStG-E, Anfügung):

„Soweit die Daten nach § 41 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die einheitliche digitale Schnittstelle bereitgestellt werden können, beschränkt sich die Einsichtnahme nach Satz 2 auf die nicht von dieser Schnittstelle erfassten Daten.“

6. Über den Entwurf hinaus: § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO

Sachstand. Der Regierungsentwurf ändert § 158 AO – wie bereits der Referentenentwurf – nicht. Nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO entfällt die Beweiskraft der Buchführung, soweit Daten nicht nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstellen (§ 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStDV, § 146a oder § 147b AO) zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung nach § 147b AO (DSFinVBV) ist noch nicht erlassen.

Bewertung. Die **Anknüpfung der Beweiskraft an die bloße Schnittstellenkonformität verkehrt den Grundsatz „substance over form“**: Eine materiell richtige Buchführung kann allein wegen eines Formatmangels verworfen und geschätzt werden. Solche Mängel liegen häufig außerhalb der Sphäre des Steuerpflichtigen (Software, Versions- und Spezifikationswechsel). Mit jeder weiteren standardisierten Datenübermittlung – im vorliegenden Entwurf etwa der erweiterten Lohnsteuerbescheinigung – gewinnt die Frage an Gewicht. Für die E-Rechnung unterscheidet das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 bereits abgestuft zwischen Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehlern; dieser Ansatz ist auf die Schnittstellen übertragbar.

Vorschlag: Streichung von § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO; die Durchsetzung der **Schnittstellenvorgaben sollte mit verhältnismäßigen Mitteln** erfolgen (Nachbesserungsverlangen, Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2c AO). Hilfsweise neuer Satz in § 158 Abs. 2 AO:

„Ein Verstoß gegen die Vorgaben einer einheitlichen digitalen Schnittstelle führt nur dann zur Unanwendbarkeit des Absatzes 1, wenn er die maschinelle Auswertbarkeit der aufbewahrungspflichtigen Daten insgesamt erheblich beeinträchtigt und vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist. Unwesentliche, technisch behebbare oder nicht vom Steuerpflichtigen zu vertretende Abweichungen, insbesondere solche, die auf der eingesetzten Software oder auf nachträglichen Änderungen der Schnittstellenspezifikation beruhen, bleiben unbeachtlich. Vor Anwendung des Satzes 1 ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.“

Unabhängig davon sollte für die Einführungsphase neuer Schnittstellenvorgaben eine Nichtbeanstandungsregel vorgesehen werden.

7. Weitere Hinweise

Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2c AO-E, Artikel 18 Nr. 18).

Die neue Befugnis entlastet Massenverfahren, setzt aber voraus, dass die Einspruchsführer von der Zurückweisung tatsächlich erfahren. Einspruchsführer mit aktivem Nutzerkonto sollten über die Allgemeinverfügung zusätzlich elektronisch benachrichtigt werden; die Infrastruktur des § 122a AO steht dafür zur Verfügung.

Elektronische Pfändung (§ 309a AO-E, Artikel 18 Nr. 15). Das IDSt begrüßt den standardisierten elektronischen Datenaustausch mit Kreditinstituten und die klare Regelung von Nachweis und Zeitpunkt der Zustellung.

Prüfbitten des Bundesrates. Das IDSt unterstützt die Prüfbitten zur **elektronischen Übermittlung von Verlustbescheinigungen nach § 43a Abs. 3 EStG** (Ziffer 27, S. 166); das Verfahren der berichtigten Steuerbescheinigungen zeigt, dass dies technisch anschlussfähig ist. Die

Bundesregierung hält eine Umsetzung im Jahressteuergesetz 2026 nicht für möglich (S. 187); ein **verbindlicher Zeitplan** wäre wünschenswert. Eine elektronische Übermittlung des Anlagenverzeichnisses auch für Einnahmenüberschussrechner (Ziffer 24, S. 162) sollte nur mit standardisiertem Datensatz, ausreichender Vorlaufzeit und ohne Rückwirkung auf die Beweiskraft nach § 158 Abs. 2 AO eingeführt werden.

IV. Ausblick

Das IDSt unterstützt das Anliegen einer leistungsfähigen, digital gestützten Finanzverwaltung ausdrücklich. Die vorstehenden Anregungen zielen darauf, die Effizienzgewinne des Entwurfs mit den Anforderungen des Datenschutzes, der KI-Regulierung, des Steuergeheimnisses sowie der Nachweis- und Rechtsschutzinteressen in Einklang zu bringen.

Für Rückfragen und eine Erläuterung anlässlich der Berichterstattergespräche steht das IDSt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Geberth

Vorsitzender IDSt e.V.



Dr. Nils Weith

Geschäftsführer IDSt e.V.